

PI 2015/Nr.06

Neuss, 21.07.2016

Die drei größten Leasing-Irrtümer

NEUSS. Leasing ist beliebt und in vielen Fällen sinnvoll. Wer ein Auto nur begrenzte Zeit nutzen will und verlässlich abschätzen kann, wie viele Kilometer er in den nächsten Jahren fährt, ist hier richtig. Wer das Auto betrieblich nutzt, freut sich über die steuerliche Absetzbarkeit der Leasingraten. Doch es drohen auch Kostenfallen – vor allem durch drei verbreitete Irrtümer. Rechtsanwalt Tobias Goldkamp, Fachanwalt für Verkehrsrecht der Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner, kennt sie aus seinem Beratungsalltag.

Irrtum 1: Für Abnutzung muss ich nachzahlen

Bei der Rückgabe versucht das Autohaus, jeden kleinsten Kratzer als Schaden aufzuschreiben. Dabei helfen oft Gutachter, die ständig für das Autohaus tätig sind und alles andere als unabhängig sind. Doch nach der Rechtsprechung schuldet der Kunde nur Rückgabe im üblichen, verkehrssicheren Gebrauchtwagenzustand. Normale Gebrauchsspuren sind zu akzeptieren. Wird der Händler kleinlich, sollte der Kunde vorsichtig sein. Auf keinen Fall bei der Fahrzeugrückgabe Unterschriften leisten! Am besten vor der Fahrzeugrückgabe den Zustand durch Fotos, Zeugen oder ein selbst eingeholtes Gutachten dokumentieren.

Irrtum 2: Restwert ist der voraussichtliche Wert zum Vertragsende

Eine der größten Kostenfallen sind Restwertverträge. Dabei soll der Kunde für einen von der Leasingbank vorgegebenen Restwert des Fahrzeuges einstehen. Der Haken: Oft setzen Bank und Händler den Restwert von vorneherein unrealistisch überhöht an, so dass die Nachzahlung zum Vertragsende schon programmiert ist. „Der BGH billigt leider diese Praxis“, bedauert Goldkamp. Er rät Kunden dazu, Restwertverträge zu meiden und stattdessen Kilometerabrechnung zu vereinbaren. „Jeden Vertrag sorgfältig durchlesen: Wenn ein Restwert drin steht, nicht unterschreiben!“, warnt der Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Irrtum 3: Wenn die Laufzeit endet, darf ich es behalten.

Ein Leasingvertrag berechtigt nur zur vorübergehenden Nutzung – wie ein Mietvertrag. Es gibt kein Recht des Kunden, den Leasinggegenstand nach Vertragsablauf zu behalten. Das gilt auch, wenn ein Andienungsrecht vereinbart ist

oder die Summe der Leasingzahlungen den Wert des Leasinggegenstandes übersteigt.

Ein Andienungsrecht berechtigt nur die Leasingfirma, den Kunden zum Kauf zu zwingen. Die Leasingfirma ist frei, ob sie von diesem Recht Gebrauch macht oder den Leasinggegenstand anderweitig verwertet. Ein Andienungsrecht gibt dem Kunden keinen Anspruch, dass ihm der Leasinggegenstand zum vertraglichen Restwert überlassen wird.

Ebenso entsteht kein Recht, das Fahrzeug zu behalten dadurch, dass die Leasingraten den Wert des Leasinggegenstandes erreichen. Schließlich wird ein Mieter, dessen Mieten im Laufe der Zeit den Wert der Mietwohnung übersteigen, auch nicht Wohnungseigentümer.

Der Tipp des Rechtsanwalts: „Wenn Sie den Leasinggegenstand erwerben wollen, wählen Sie eine Darlehensfinanzierung, einen Ratenkauf oder vereinbaren Sie ein gesondertes ausdrückliches Erwerbsrecht. Aber Achtung: In allen diesen Fällen geht die steuerliche Absetzbarkeit der Raten verloren. Wer trotzdem absetzt, begeht Steuerhinterziehung.“

Informationen zur Kanzlei

Die im Jahre 1983 in Mönchengladbach gegründete Sozietät besteht heute aus 17 erfahrenen Rechtsanwälten, die von 30 Fachangestellten und Mitarbeitern unterstützt werden. Die Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner hat von Anfang an auf Spezialisierung gesetzt und ist derzeit mit Büros in Mönchengladbach, Kaarst, Neuss und Krefeld vertreten. Mit den Fachgebieten von Arbeitsrecht über Familien- und Erbrecht bis hin zu Handelsrecht- und Bankrecht decken die Juristen für Wirtschafts- und Privatrecht die wesentlichen Bereiche ab und sind somit die kompetenten Ansprechpartner für Privatpersonen und Unternehmen in der Region. Aufgrund der fachgebietsübergreifenden Zusammenarbeit erhält jeder Mandant seinen persönlichen Ansprechpartner und wird rundum und aus einer Hand betreut.

**Blog unter [aktuell.szary.de](http://www.szary.de)
auch unter Twitter: twitter.com/kanzlei_szary und
Facebook: <http://www.facebook.com/KanzleiSzaryundPartner>**

Kontaktdaten der Kanzlei

Szary, Breuer, Westerath & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Tobias Goldkamp
Büchel 12-14
41460 Neuss
Fon 02131 71819-0
t.goldkamp@szary.de
www.szary.de

Ansprechpartner für die Presse

Barbara Stromberg
02131/9665-69
presse@szary.de